



Beschlusskammer 2

**Beschluss
enthält keine Betriebs- und
Geschäftsgeheimnisse**

BK 2d 01/002

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

wegen

Antrags der Deutschen Telekom AG auf Genehmigung von Entgelten für dauernd überlassene Tn/TV-Leitungen vom 23.02.2001

Verfahrensbeteiligte

1. **Deutsche Telekom AG** vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Ron Sommer (Vorsitzender), Josef Brauner, Detlef Buchal, Dr. Karl-Gerhard Eick, Jeffrey A. Hedberg, Dr. Hagen Hultsch, Dr. Heinz Klinkhammer, Dipl.-Ing. Gerd Tenzer

Friedrich Ebert Allee 140
53113 Bonn

Verfahrensbevollmächtigter:

Dr. Frank Pieper (Deutsche Telekom AG)

- Antragstellerin-

2. **BT Ignite GmbH & Co.** vertreten durch ihre Geschäftsführer, Werner Fraas, Stephan Mestraud, Lowry Stanage
Elsenheimer Straße 11
80687 München

Verfahrensbevollmächtigter: Dr. Jens Neitzel

- Beigeladene -

hat die Beschlusskammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post in der Besetzung

Dir Dipl.-Ing. Kuhrmeyer (Vorsitzender),
RD Böhm (Beisitzer) und
RR Dipl.-Kfm. Schug (Beisitzer)

am 06.04.2001 entschieden:

1. **Genehmigung**

Die beantragte Verlängerung der derzeit geltenden Entgeltgenehmigung für die Leistungen der Antragstellerin, die im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Nr. 5 vom 14.03.2001, Mitteilung Nr. 129/2001, in Verbindung mit dem Amtsblatt Nr.1 vom 12.01.2000, Mitteilung Nr. 5/2000, und Amtsblatt Nr. 8 vom 19.04.2000, Mitteilung Nr. 251/2000, veröffentlicht worden sind, wird genehmigt.

2. Die Verlängerung der bisher geltenden Entgeltgenehmigung nach Ziffer 1 gilt für den Zeitraum vom 01.05.2001 bis zum 01.10.2001.

3. **Hinweise**

Die Antragstellerin wird darauf aufmerksam gemacht, dass das ununterbrochene Vorliegen genehmigter Entgelte über den 01.10.2001 hinaus nur dann gewährleistet ist, wenn die Antragstellerin bis 14 Wochen vor Ablauf der Genehmigungsfrist einen neuen, entsprechenden Entgeltantrag vorlegt. Dem Entgeltantrag sollten aktualisierte und ergänzte Kostennachweise beigefügt sein.

Gründe:**I.**

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Auf Antrag der Deutschen Telekom AG (im Folgenden: Antragstellerin) vom 30.12.1999 sind die hier gegenständlichen Leistungen – dauernd überlassene Tn/TV-Leitungen - der Antragstellerin zuletzt mit Beschluss BK 2d 99/036 vom 08.03.2000 (bestandskräftig) genehmigt worden. Als dauernd überlassene Tn/TV-Leitungen werden laut Antrag die Standard-Festverbindungen Analog R7K, Analog R15K, Analog R5M (sym.), Analog R5M sowie Melde- und Fernwirkleitungen bezeichnet. Sie dienen der Übertragung von Rundfunkprogrammbeiträgen zwischen Studio und Sendeeinrichtungen und dem Programmaustausch zwischen den Studios. Nach Angaben der Antragstellerin dienen digitale Übertragungswege 64 kBit/s bis 622 Mbit/s, Glasfaser, CuDA oder analoge Übertragungswege 3,4 KHz, mit rundfunkspezifischen Komponenten beschaltet, als Vorprodukte für die Tn/TV-Leitungen.

Die damaligen Entgeltmaßnahmen waren gem. § 8 Abs. 2 TEntgV im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Nr. 1 vom 12.01.2000, Mitteilung Nr. 5/2000, die entsprechende Entscheidung gem. § 9 TEntgV, § 28 Abs. 4 TKG im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Nr. 8 vom 19.04.2000, Mitteilung Nr. 251/2000, veröffentlicht worden. Die Entgelte waren damals - abgesehen von der Befristung und der beantragten Verkürzung der Veröffentlichungsfrist des § 29 TKV – antragsgemäß genehmigt worden.

Mit Schreiben OWP7-3 vom 23.02.2001 beantragt die Antragstellerin nun eine Verlängerung der bestehenden Entgeltgenehmigung für die o.g. Leistungen

- Standard-Festverbindungen Analog R7K
- Standard-Festverbindungen Analog R15K
- Standard-Festverbindungen Analog R5M (sym.)
- Standard-Festverbindungen Analog R5M
- Meldeleitungen

für den Zeitraum vom 01.05.2001 bis zum 01.10.2001.

Die Antragstellerin begründet die beantragte Verlängerung der bestehenden Entgeltgenehmigung im wesentlichen mit einer derzeitigen Umstellung der Kalkulationsmethodik, die noch nicht abgeschlossen sei.

Die beantragte Verlängerung der derzeit geltenden Entgeltgenehmigung wurde nach § 8 Abs. 2 TEntgV im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Nr. 5 vom 14.03.2001, Mitteilung Nr. 129/2001, veröffentlicht.

Auf ihren Antrag vom 21.03.2001 ist die BT Ignite GmbH & Co. mit Beschluss vom 26.03.2001 gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 3 TKG beigeladen worden (im folgenden: Beigeladene).

Mit Schreiben vom 26.03.2001 verzichtete die Antragstellerin, mit Schreiben vom 29.03.2001 die Beigeladene auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Die Prüfung des Antrages erfolgte auf der Grundlage der von der Antragstellerin als Anlage zum Antrag beigefügten Unterlagen.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Die Entscheidung der Beschlusskammer beruht auf §§ 24, 25 Abs. 1, 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis Abs. 4 TKG i.V.m. §§ 1 Abs. 1, 2 und 3 TEntgV, §§ 73 ff. TKG.

1. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

1.1 Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus §§ 66 und 73 Abs. 1 TKG, denn es handelt sich um eine Entscheidung nach den Regelungen des Dritten Teils, d.h. den §§ 24 bis 32 TKG, einschließlich der nach § 27 Abs. 4 TKG erlassenen TEntgV.

1.2 Die Genehmigungspflicht der Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile für die dauernde Überlassung der Tn/TV-Leitungen ergibt sich aus § 25 Abs. 1 TKG.

1.2.1 Der Antragstellerin wurde eine Lizenz der Lizenzklasse 3 nach § 6 TKG erteilt (Nummer 96 03 021), die sie dazu berechtigt, in der Bundesrepublik Deutschland Grundstücksgrenzen überschreitende und für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit genutzte Übertragungswege zu betreiben. Im Rahmen dieser Lizenz erbringt sie das Angebot dauernd überlassener Tn/TV-Leitungen.

1.2.2 Die Antragstellerin verfügt auf den Märkten für das Angebot von Tonleitungen, TV-Rundfunkleitungen und analogen Standard-Festverbindungen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Lizenzklasse 3 nach § 6 TKG nach wie vor über eine marktbeherrschende Stellung nach § 19 GWB. Seit dem Beschluss Bk 2d 99/036 vom 08.03.2000 hat es keine Änderungen gegeben, die eine abweichende Beurteilung zulassen würden. Insoweit wird auf den Beschluss BK 2d 99/036 vom 08.03.2000 verwiesen.

1.3 Die Verfahrensrechte der Antragstellerin und der Beigeladenen wurden gewahrt. Ihnen wurde die Möglichkeit zur Stellungnahme eröffnet, die sie durch entsprechende Antwortschreiben auch wahrnahmen (siehe oben, I.).

1.4 Die Entscheidung ergeht gemäss § 75 Abs. 3, Satz 1, 2. Halbsatz TKG mit Einverständnis sowohl der Antragstellerin als auch der Beteiligten ohne öffentliche mündliche Verhandlung (siehe oben, I.).

1.5 Dem Bundeskartellamt wurde nach § 82 Satz 3 TKG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

2. Die materielle Prüfung des Antrags hat zur antragsgemäßen Verlängerung der geltenden Entgeltgenehmigung geführt. Vor dem Hintergrund, dass die Antragstellerin zur Zeit ihre Kostenkalkulation, insbesondere die Kalkulationsmethodik und die Datenerfassung bei digitalen Standard-Festverbindungen, die für die hier in Rede stehenden Leistungen der Antragstellerin Vorprodukte darstellen, ändert und lediglich eine fünfmonatige Verlängerung der bestehenden Entgeltgenehmigung beantragt, erfolgt die Entscheidung der Beschlusskammer in diesem Einzelfall ausnahmsweise auf Grundlage der bereits im vorangegangenen Entgeltantrag vorgelegten Kostennachweise.

2.1 Der Entgeltantrag der Antragstellerin ist prüffähig.

Der Umfang der vorzulegenden Unterlagen ergibt sich aus § 27 Abs. 4 TKG i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 TEntgV.

Dem aktuellen Entgeltantrag liegen Kostennachweise vor, die bereits im vorherigen Verfahren BK 2d 99/036 vorgelegt bzw. während jenes Verfahrens korrigiert worden sind. Nach Feststellungen der Beschlusskammer sind die im vorangegangenen Verfahren erfolgten Korrekturen der Kostennachweise erfolgt. Die Beschlusskammer hat diese Kostenunterlagen im vorherigen Verfahren BK 2d 99/036 detailliert geprüft. Hinsichtlich der Mängel der Kostenunterlagen und des Korrekturbedarfes wird daher auf die entsprechenden Ausführungen im bestandskräftigen Beschluss BK 2d 99/036 vom 08.03.2000 verwiesen.

Aus den einschlägigen Vorschriften des TKG, etwa § 28 Abs. 3 TKG (Befristung von Entgeltgenehmigungen), oder § 27 TKG i.V.m. der TEntgV, ergibt sich, dass vorzulegende Kostennachweise grundsätzlich auf möglichst aktuellem Stand sein müssen. Die Beschlusskammer akzeptiert im vorliegenden Einzelfall die vorgelegten Kostennachweise dennoch, da die Antragstellerin glaubhaft vorträgt, zur Zeit an einer Umstellung der Kalkulationsmethodik bei digitalen Standard-Festverbindungen zu arbeiten, die in nächster Zeit abgeschlossen sein wird. Die Beschlusskammer erwartet hinsichtlich der digitalen Standard- und Carrier-Festverbindungen einen neuen Entgeltantrag der Antragstellerin in der ersten Aprilwoche dieses Jahres. Die digitalen Standard-Festverbindungen, die als Vorprodukte für die hier zu beurteilenden Tn/TV-Leitungen dienen, sind für die hier vorgelegte Kostenkalkulation relevant. Um Verzerrungen in der Kostenkalkulation für die hier beantragten Entgelte für dauernd überlassene Tn/TV-Leitungen zu vermeiden und mögliche neue Erkenntnisse über die Kostensituation bei digitalen Standard-Festverbindungen auch für Tn/TV-Leitungen nutzbar zu machen, hat die Antragstellerin hier nochmals die Kostenunterlagen des vorherigen Verfahrens BK 2d 99/036 vorgelegt. Sie hat in diesem Zusammenhang angekündigt, „aussagekräftige Kostenunterlagen auf der Basis der methodisch fortentwickelten Investitionsmodellierung für dauernd überlassene Tn/TV-Leitungen“ im Folgeantrag vorzulegen. Vor dem geschilderten Hintergrund und der Tatsache, dass der Beschluss BK 2d 99/036 vom 08.03.2000 noch in einem überschaubaren rückwärtigen Zeitraum liegt, werden die Kostenunterlagen für dieses Verfahren ausnahmsweise akzeptiert.

2.2 Der Antrag auf Verlängerung der derzeit geltenden Entgeltgenehmigung unter Vorlage der Kostenunterlagen des Vorantrages vom 30.12.1999 ist ausnahmsweise genehmigungsfähig.

2.2.1 Da die Antragstellerin hier die Verlängerung der im letzten Verfahren genehmigten Tarife beantragt, kann hinsichtlich der materiellen Genehmigungsfähigkeit der beantragten Entgelte auf die entsprechenden Ausführungen im Beschluss BK 2d 99/036 vom 08.03.2000 (a.a.O., II., 2.2, Seiten 8 f.) verwiesen werden. Die Vorschriften des § 24 TKG i.V.m. § 3 TEntgV stehen dem nicht entgegen.

2.2.2 Die weitere materielle Prüfung beschränkt sich demzufolge darauf, ob sich die im vorherigen Entgeltgenehmigungsverfahren BK 2d 99/036 bei der Kostenkalkulation im Oktober 1999 für die Jahre 2000 bis 2003 zugrundegelegten Preisindizes auch zum jetzigen Zeitpunkt noch als haltbar erweisen. Die entsprechende Prüfung hat ergeben, dass dies bejaht werden kann.

Darüber hinaus sind von einer Verlängerung der geltenden Entgeltgenehmigung ausgehende nachteilige Wirkungen für Wettbewerber und Kunden der Antragstellerin nicht ersichtlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Bonn, den 06.04.2001

Kuhrmeyer

Vorsitzender

Böhm

Beisitzer

Schug

Beisitzer